

Verordnung des Marktes Mömbris
über das Betreten und Befahren des ehemaligen Steinbruchs Hemsbach und
über das Baden im Steinbruchsee
Vom 3. März 2021

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011 – 2 – I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) erlässt der Markt Mömbris folgende Verordnung:

§ 1

Verbotsbereich

- (1) Der Verbotsbereich umfasst den zwischen den Gemeindeteilen Brücken und Hemsbach gelegenen ehemaligen Steinbruch auf dem Grundstück mit der Flur-Nummer 13694 der Gemarkung Mömbris.
- (2) Hinsichtlich der Grenze des Verbotsbereichs wird auf den Übersichtslageplan des Bauamtes des Marktes Mömbris Bezug genommen, in welchen die Grenzen rot gekennzeichnet sind; maßgeblich ist die Innenkannte der Begrenzungslinie. Der Plan kann beim Bauamt des Marktes Mömbris, Zimmer OG.14 nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

§ 2

Verbotszweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz von Leben und Gesundheit. Der Steinbruch weist Felskanten auf, von denen Menschen abstürzen können. Ferner besteht die Gefahr von Steinschlägen und das Ertrinken im See, da dieser unvorhersehbare, besonders tiefe Stellen aufweist. In Not geratene Badende können innerhalb der Hilfsfrist nicht gerettet werden.

§ 3

Verbote

- (1) Das Betreten des ehemaligen Steinbruchs Hemsbach und das Baden im Steinbruchsee sind zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit verboten.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch:
 1. Das Radfahren oder sonstige sportliche Betätigungen,
 2. das Reiten,
 3. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art,
 4. das Laufenlassen von Hunden

5. das Aufsteigen, Überfliegen und Landen lassen von Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Das Betreten des Pfades zur Aussichtsplattform und das Betreten der Aussichtsplattform; dieser Pfad und die Aussichtsplattform liegen am nördlichen Rand des Steinbruchs am Forstweg; sie sind in der Karte eingetragen,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,
3. der Betrieb zur Wiederverfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs im Rahmen der erteilten Genehmigungen,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, von Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde oder des Marktes Mömbris erfolgt.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG und Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1000 Euro belegt werden, wer entgegen dem Verbot in § 3 das im Verbotsbereich (§ 1) liegendes Grundstück betritt oder befährt oder im Steinbruchsee badet.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31. Dezember 2040 außer Kraft.

Mömbris, den 3. März 2021

Markt Mömbris

Felix Wissel
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Bürgerblatt Nr. 6/2021 am 18. März 2021, Inkrafttreten am 25. März 2021